

Gemeinde Brunn
Der Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 6 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Roggenhagen“ und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Brunn

Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Brunn hat am 20.06.2023 in öffentlicher Sitzung den Beschluss zur Einleitung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 6 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Roggenhagen“ sowie der erforderlichen 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) im Parallelverfahren zu diesem Bebauungsplan nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst.

Die Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Die Aufstellung der Bauleitplanverfahren erfolgt im Normalverfahren.

Gem. § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen.

Das ca. 7,5 ha große Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Roggenhagen, Flur 9, Flurstücke 2, 12, 13, 16, 27 (jeweils teilweise), ca. 1 km östlich des Ortsteils Roggenhagen der Gemeinde Brunn, östlich der Bahnstrecke Neubrandenburg-Friedland und westlich der angrenzenden Waldfläche „Roggenhagener Wald“. Das Plangebiet grenzt südlich an den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 5 bzw. 5.1 an.

Der Geltungsbereich des Plangebietes ist in dem beiliegenden Kartenausschnitt dargestellt (nicht maßstäblich).

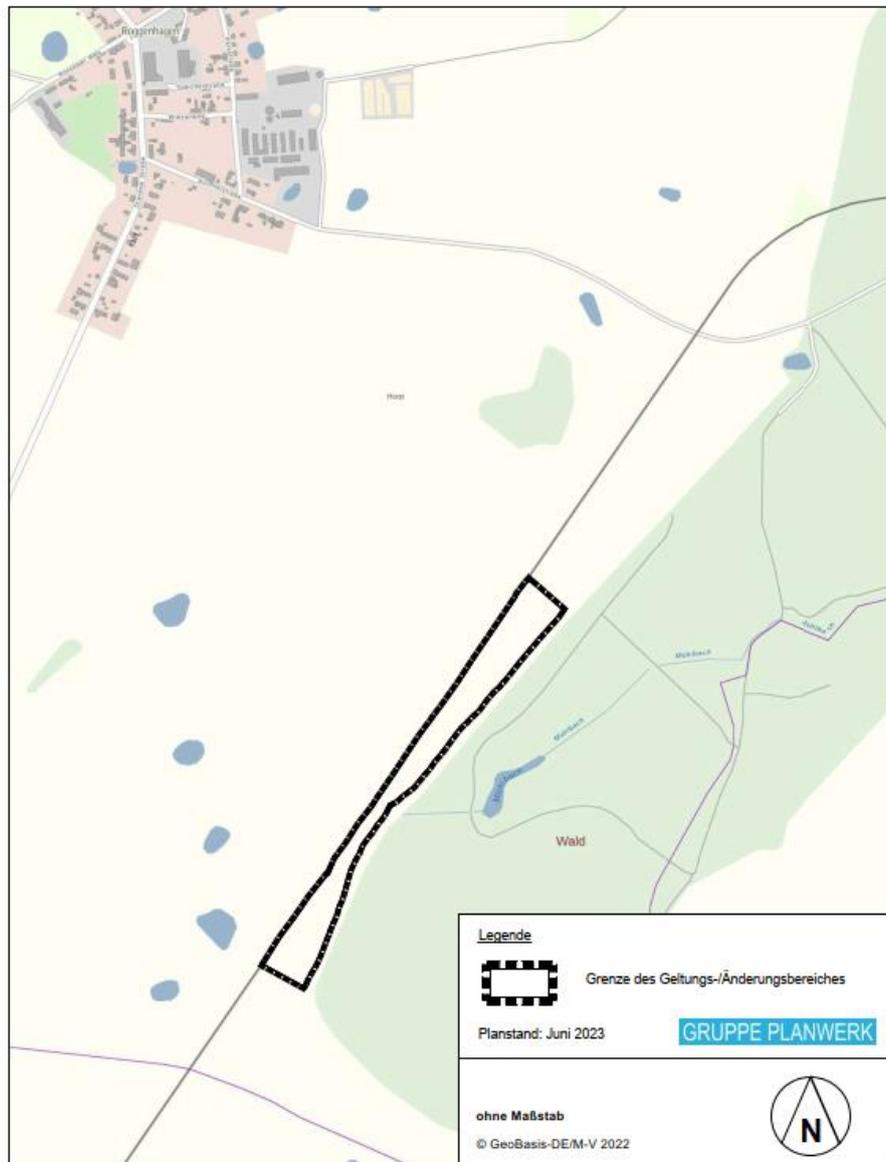
Mit dem Bebauungsplan soll Baurecht für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Erzeugung alternativer Energie und Einspeisung in das öffentliche Netz geschaffen werden. Es ist beabsichtigt, ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ festzusetzen. Zur Festlegung der für die Bebauung mit Photovoltaikanlagen zulässigen Flächen sollen im Bebauungsplan überbaubare Grundstücksflächen durch Baugrenzen festgelegt werden. Lage und Umfang von grünordnerischen Festsetzungen (z.B. Pflanzbindungen wie Heckenstreifen) sind im Rahmen des Verfahrens zur prüfen. Zudem ist es beabsichtigt, Regelungen zur Einfriedung der Anlage aufzunehmen.

Die betreffende Gesamtplanungsfläche ist im derzeit geltenden FNP von Februar 2005 als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Gem. § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem FNP zu entwickeln. Diese Voraussetzung ist nicht gegeben, sodass mit der Aufstellung des Bebauungsplanes gleichzeitig der FNP im sog. „Parallelverfahren“ gem. § 8 Abs. BauGB geändert werden muss.

Kartenausschnitt

Plangebiet für den Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Roggenhagen“,
Gemarkung Roggenhagen, Flur 9, Flurstücke 2, 12, 13, 16, 27 (jeweils teilweise)



Brunn, den 22.06.2023

gez. Schenk
Bürgermeister